

## VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN INSTITUTS

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat am 10.9.1987 und am 28.1.1988 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 26.10.1987, Az.: I-516.2/16 erteilt.

### 1. Abschnitt VERWALTUNGSORDNUNG

#### § 1

#### Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Physikalisch-Chemische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Chemie der Universität Heidelberg.
- (2) Es dient den Benutzungsberechtigten zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Chemie.

#### § 2

#### Leitung

- (1) Das Physikalisch-Chemische Institut wird von einem Direktorium geleitet, dem alle Professoren angehören, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 eingewiesen sind und deren Arbeitsbereich dem Physikalisch-Chemischen Institut zugewiesen ist. Das Amt des Geschäftsführenden Direktors übernimmt turnusgemäß  
der Ordinarius für Theoretische Chemie,  
der Ordinarius für Angewandte Physikalische Chemie,  
der Ordinarius für Physikalische Chemie

jeweils für die Dauer eines Jahres in der genannten Reihenfolge. Der Wechsel findet zum 01. Oktober statt. Abweichende Regelungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Direktoriums. Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors wird jeweils der Geschäftsführende Direktor des Vorjahres. Der Geschäftsführende Direktor wird in der Regel zugleich zum Sprecher im Fakultätsrat bestellt.

- (2) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Physikalisch-Chemischen Institut zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11, 13 und 15 Universitätsgesetz.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2 und 83 Abs. 1, Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Physikalisch-Chemischen Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Physikalisch-Chemischen Instituts. Die Dienstaufsicht über das Physikalisch-Chemische Institut hat der Dekan der Fakultät für Chemie.
- (4) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, daß das Direktorium früher einberufen wird. Die am Physikalisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Physikalisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

- (5) Das Direktorium führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Physikalisch-Chemischen Instituts das Hausrecht aus.

### § 3 Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grunde zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

### § 4 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Physikalisch-Chemische Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. § 9 Landeshaushaltsordnung, §§ 20 bis 26 und 122 UG bleiben unberührt.
- (2) Das Direktorium erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Physikalisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für

den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise wird bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen verfahren mit Ausnahme von Zuwendungen Dritter.

- (3) Das Direktorium entscheidet nach Beratung mit allen am Institut hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Physikalisch-Chemischen Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Physikalisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen werden vorrangig berücksichtigt.

## 2. Abschnitt BENUTZUNGSORDNUNG

### § 5

#### Benutzung, Benutzerkreis, Hausordnung

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien- oder Arbeitsbereich dem Physikalisch-Chemischen Institut zugeordnet ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Physikalische Chemie betreiben, sind berechtigt, das Institut nach Maßgabe des § 6 zu benutzen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem Institut zugewiesen war, sowie Privatdozenten, deren Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei, die Vorschriften des Nebentätig-

keitsrechts bleiben unberührt. Der Geschäftsführende Direktor regelt im Einvernehmen mit den am Physikalisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung und die Bereithaltung der vorhandenen Forschungsgrößgeräte.

- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Physikalisch-Chemische Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung bzw. Praktikumsordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzer Rücksicht zu nehmen;
  2. das Physikalisch-Chemische Institut und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen;
  3. Beschädigungen im Physikalisch-Chemischen Institut und seinen Einrichtungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;

4. in den Räumen des Physikalisch-Chemischen Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an studentische Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

### § 7

#### Ausschluß von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluß berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität auf ein festgesetztes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

### § 8

#### Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29.1.1988

gez.

Prof.Dr.phil. Volker Sellin, Rektor